Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 5

Artikel: Den Entscheid muss jeder selber treffen! : Erfahrungen und Gedanken eines Steuerbeamten zur Amnestie

Autor: Frey-Kull, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1079031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Den Entscheid muss jeder selber

Erfahrungen und Gedanken eines Steuerbeamten zur Amnestie

Es war in einer Klassenversammlung. Wir waren in der Stimmung, in der man einander gut leiden mag. Und es war keinerlei Spitze dabei, Jean war nur ganz aufrichtig, als er zu mir sagte: «Daß ich einmal Beamter würde, das konnte man sich ja denken, ich bin nun einmal so ein Typ; von dir aber haben wir das nicht erwartet, du mit deinem guten Zeugnis – Steuerbeamter! Je nun: wir haben in diesen verdammten dreißiger Jahren alle keine große Auswahl gehabt – aber du hast doch früher keiner Mücke ein Haar krümmen können . . »

Wenn ein solches Urteil sogar von Beamten selber übernommen wird . . . Für Soziologie-Studenten gäbe es eine Menge Dissertationen über das hartnäckig gestörte Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem, den die Gemeinschaft beauftragt, den Beitrag in Franken und Rappen einzuziehen an ihre Aufgaben.

Da wäre etwa eine reizende Episode, die Edzard Schaper am Radio eingeflochten hat von den vielen Hasen, die im Winter um sein Walliser Haus herumhoppeln, weil er ihnen mit Brot den spärlichen Tisch bereichert. Zu den Haushaltresten muß Schaper Brot zukaufen, viel Brot. Und er fügt bei: «Wenn das die Steuerbehörden wüßten!»

Man mag sagen, in dieser Bemerkung drücke sich die Tradition des Obrigkeitsstaates aus. Aber sicher haben sie auch die meisten Alteingesessenen unserer genossenschaftlichen Demokratie etwa so ergänzt: «. . .dann kämen diese armen, in der Winterkälte frierenden, herzigen Hasen, die in der Dämmerung ihre Schnuppernäschen dem Dichter entgegenstrekken, zu kurz.»

Ich habe mir den Kopf darüber zerbrochen, was der Walliser Fiskus dagegen haben könnte, daß Herr Schaper einen Teil seines Einkommens oder sogar seines Vermögens zur Fütterung der Hasen verwendet. Denn die Steuerbehörde muß sich nur darum kümmern, ob der Pflichtige richtig angibt, was er besitzt und was ihm zufließt. Dem, was er damit anfängt, seinen Ausgaben, muß der Fiskus nur in Ausnahmefällen Aufmerksamkeit widmen: wenn einer zum Beispiel jahrelang nie einen Fünfer Einkommen oder einen Franken Vermögen deklariert und doch in Saus und Braus lebt.

Oder ich denke an jene Sprechstunde bei einem Arzt. So rasch nacheinander auch die Patienten zur Behandlung gerufen wurden, so rasch füllte sich das Wartezimmer wieder. Als ich dran kam, flog die ärztliche Feder über das Formular (weckte dessen Text auch so häufige, bissige Kritik?): Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zu welcher Krankenkasse, Unfallversicherung, Arbeitgeber . . .

«Was», sagte der Arzt, «Steuerverwaltung?», legte die Feder ab, wandte sich auf seinem Drehstuhl voll mir zu und begann sein Herz auszuschütten über das gewiß nicht einfache Problem, wie man das Erwerbseinkommen eines praktischen Arztes steuerlich richtig erfassen könne . . . Die in drangvoller Enge wartenden Patienten haben sich wohl gedacht, man habe mir nicht angesehen, daß ich ein so schwieriger Fall sei.

Ein Urinstinkt

Ich muß aber gar nicht zu Dichtern und Ärzten gehen. Da ist meine Frau, eine glühende Patriotin. Sie verzeiht es ihrem Vaterland sogar, daß sie noch kein Stimmrecht hat, von dem sie nicht schlechteren Gebrauch machen würde als wir Männer. Weh, wenn der Sohn nach dem WK den Aff mit einer abschätzigen Bemerkung über das Militär in eine Ecke wirft: er bekommt eine eindringliche Vorlesung über staatsbürgerliche Pflichten.

Vielleicht ist es auch kein Widerspruch, wenn meine Frau diesem Vaterland nicht verzeiht, daß der Erwerb einer berufstätigen Ehefrau (die ja den Arbeitsmarkt entlastet, ohne die Infrastruktur zu belasten) die Steuerprogression in die Höhe treibt. Da kann ich ja das Argument nicht verwenden, mit dem man freilich beim männlichen Steuerverdrossenen auch nicht viel ausrichtet: Wer mit den Steuergesetzen nicht einverstanden sei, habe es ja als Bürger eines demokratischen Staates in der Hand, Abhilfe zu schaffen.

Aber wenn meine Frau in unmittelbare Berührung mit dem Fiskus kommt, dann knackts auch bei ihr vernehmlich im Mechanismus des vernünftigen Überlegens. Haben wir da in der Provence sechs Flaschen Châteauneuf und sieben Kilo Honig gekauft (er duftet nach Lavendel und Thymian). An der Grenze in Genf waren wir kaum die einzigen, die ein bißchen zollpflichtige Waren mitführten. Ich war aber offensichtlich der einzige, der beflissen den Kofferdekkel aufklappte: «Voilà, Monsieur, six bouteilles de vin et sept kilos de miel.» Der Mann in der feldgrauen Pelerine stellte nicht die leiseste Frage, ob das alles sei, gab mir nur die Quittung über 6 Fr. 50 mit einer Anerkennung für meine gute Wahl und leisem Zungenschnalzen.

Meine Frau aber, die seit Jahren einen überlebenslänglichen Vorrat an Elastique-Bändchen und Schuhriemen hat, weil sie keinen Hausierer leer von der Tür schicken kann, und die auch dem fünften Schulkind, das an der Hausglocke Sturm läutet, nochmals Pro-Juventute-Marken abkauft, meine Frau, die glühende Patriotin, erklärte, ich sei ein dummer Kerl, der Zoll eine Räuberbande. «Nicht einmal das gönnen sie uns, daß man einer alten Tante mit ein bißchen Honig und Wein eine Freude macht!» Und nachher hat sie bis Lausanne kein Wort mit mir gesprochen.

Nun möchte ich ausdrücklich feststellen, daß bei meiner Frau eine Berührung mit dem Fiskus weder Haarsträuben noch Zähnefletschen je hervorgerufen hat. Aber ich bin überzeugt: nicht nur bei ihr, mehr oder weniger ausgeprägt bei allen Steuer-

treffen!

Von Dr. Rudolf Frey-Kull

Illustration Bruno Kessler

zahlern ist der Fiskus etwas wie ein Angreifer, der uns die gefahrvoll und mühsam errungene Beute abjagen will. Und da er nicht sichtbar und greifbar ist, wirkt er als Unwesen umso unheimlicher. Man verbannt dieses Ungeheuer unwillkürlich aus dem Bewußtsein – und wenn man dann doch mit ihm in Berührung kommt, durch die Steuererklärung oder am Zoll, dann steigt aus den tiefsten Klüften einer Vergangenheit herauf die Verteidigungssituation des Urmenschen.

Wo Gerechtigkeit Schikane wird

Daß ich es nur gestehe: auch mir hat sich das Haar gesträubt, als ich zum ersten Mal das Erwerbseinkommen meiner Frau angeben mußte, die nun, da die Kinder groß geworden sind, fünf halbe Tage in der Woche zum Beruf zurückkehrt, den sie aufgegeben hatte, um einen zu heiraten, der es dann nur bis zum Knecht des Steuervogtes gebracht hat. Mein einziger Vorteil ist, daß ich den Schrekken hinter mir habe, wenn die Steuerrechnung kommt, weil ich den Betrag vorher ausgerechnet habe. Auf das Knurren können wir Steuerbeamte daher verzichten.

Dennoch reagieren auch wir von der Behörde nicht immer so, wie es vernünftig wäre. Wir wissen es, unsere Vorgesetzten erwarten es von uns: wir sollen dazu beitragen, die steuerliche Atmosphäre von Störungen möglichst freizuhalten. Wir haben uns unabänderlicher Höflichkeit zu befleißen, und zwar der Höflichkeit der Tat: wir sollen Briefe rasch beantworten; wir sollen auf Fragen, die für uns kein Problem sind, auch dann geduldig Auskunft geben, wenn sie uns am gleichen Tag zum siebten Mal in ungeduldigem Ton gestellt werden; wir sollen keine unnötigen Belege einfordern, nicht mißtrauisch sein, nie zu kurze Fristen ansetzen, alles unterlassen, was als Schikane empfunden werden könnte . . . Und schon das tun wir nicht immer.

Vor allem aber scheint mir manches, was wir vom Steuerpflichtigen wirklich verlangen müssen, dazu angetan, unsere Mitbürger zu schikanieren: ich denke weniger an Ungerechtigkeiten der Gesetze als etwa an das komplizierte Steuerformular. Schuld daran ist unser immer komplizierter werdendes Wirtschaftsleben – und gerade der anscheinend unstillbare Drang des Schweizervolkes nach Gerechtigkeit.

Wenn man das Einkommen mit helvetischem Perfektionismus genau erfassen will, muß man auch die nötigen Unkosten bis auf die dritte Stelle nach dem Komma berücksichtigen. So muß sich denn das hohe Bundesgericht zum Beispiel den Kopf darüber zerbrechen, ob man es einem gesunden Mann zumuten dürfe, zu Fuß täglich 1,2 oder 1,5 Kilometer zur Tramstation zu gehen, oder ob man ihm die Kosten eines Autos «zum Abzug zulassen» müsse. Oder es wird mit unwahrscheinlicher Energie über die Frage gestritten, ob man jährlich 200 oder 300 Franken als sogenannte Berufskosten unbesehen annehmen wolle, oder ob ein Professor «den Nachweis erbringen» müsse, wenn er behauptet, für mehr als 500 Franken jährlich Bücher zu kaufen. Und alles 25 mal in den Kantonen, und dazu noch einmal bei der Wehrsteuer.

Sinn für «Realwerte»

Wir Schweizer treiben hier einen Aufwand an Intelligenz und Emotion, den wir anderswo vernünftiger einsetzen könnten. Vielleicht hängt das aber zusammen mit unserer Tüchtigkeit, unserem Fleiß und unserem Sinn für die Realität – «Realwerte» nehmen wir fürchterlich ernst. Wir, das sind einerseits das Volk, die Parlamente und die Regierungen als Urheber der Gesetze und Verordnungen, anderseits die Einzelnen als Steuerpflichtige.

Dennoch oder vielleicht gerade deshalb ist das Steuerklima in der Schweiz wohl besser als in den meisten Ländern. Auch wir zahlen zwar kaum je mit einem Lustgefühl unsern Beitrag; wir sträuben uns, murren, fletschen wohl auch gelegentlich die Zähne, aber im Grund wissen wir, daß die Aufgaben, die wir der öffentlichen Hand überbinden, auch bezahlt werden müssen.

Nun ist es wohl ein weiter Weg von der Erkenntnis, die Steuern seien nötig, bis zur objektiven und gelassenen Haltung der Tatsache gegenüber, daß die Steuerrechnung eine Folge eben dieser Erkenntnis ist. Aber wenn wir uns bemühen, den ganzen Fragenkreis von etwas höherer Warte zu überblicken und uns gegenseitig den guten Willen zubilligen, ist schon ein großer Schritt getan.

Die meisten Steuerpflichtigen und

Steueramnestie

Steuerbehörden haben gewiß diesen guten Willen. So hat die Steuerkommission, der ich angehöre, sicher beträchtlich mehr Steuererklärungen nach unten als nach oben korrigiert, weil sehr viele Pflichtige zu wenig Abzüge einsetzen, manche diese sogar zum Einkommen hinzu- statt abzählen!

Steuerhochangeber

Daß einer bei den Steuern willentlich zu viel angibt, ist hingegen selten. Aber es kommt vor, wenn auch sicher nicht aus einer besonderen Gebelaune dem Staat gegenüber. So existiert jener junge Mann tatsächlich, der ein nicht vorhandenes Vermögen versteuert, um seine Chancen auf der Suche nach einer Frau zu verbessern. Und es gibt auch Leute, die um des Ansehens in ihrem Dorf willen zuviel versteuern.

Einmal schien ein kleiner Gemischtwarenladen, von dem zwei ältliche Jungfern eher kümmerlich lebten, plötzlich einen guten Ertrag abzuwerfen. Hatten wir uns übers Ohr hauen lassen, als wir die früheren Deklarationen akzeptierten? Eine Überprüfung der recht ordentlich geführten Buchhaltung ergab, daß die Warenvorräte viel zu hoch bewertet und beträchtliche Zahlungen an Lieferanten nicht verbucht waren. Die ältere der Inhaberinnen erklärte mir ganz treuherzig: «Ja, wissen Sie, wir haben doch im Sinn, das Geschäft gelegentlich zu verkaufen.» Daß sie dabei gegen die Bestimmungen unseres Rechts handelten, war ihnen offenbar gar nicht bewußt geworden.

Der Zürcher Millionenbetrüger Hoffmann zahlte nicht nur Bureaumieten, Löhne und Versicherungsprämien, um seinen Geldgebern ein glänzendes Geschäft vorzuspiegeln, sondern auch die entsprechenden Steuern – natürlich aus dem Portemonnaie derer, die er betrog.

Entdeckung auf Umwegen

In solchen Prozessen kommen übrigens in der Regel Tatbestände ans Licht, die den Fiskus noch mehr interessieren. In jeder größeren Betrugsaffäre gibt es Leute, die per Saldo nicht verloren, sondern gewonnen haben, denn die Großbetrüger locken ja ihre Opfer mit riesigen Gewinnen, und wer rechtzeitig aussteigt, hat sein Schäfchen im Trockenen. Solche Gewinne werden bei den Steuern praktisch ausnahmslos hinterzogen.

Aber auch am Schicksal der Verlierer nimmt der Fiskus lebhaften Anteil. Oft haben Betrogene Verluste von 50 000, ja 100 000 Franken beim Gericht angemeldet, bei den Steuern aber auch nachher gleich viel oder gleich wenig Vermögen deklariert. Das bedeutet, daß sie mit unversteuertem Einkommen und Vermögen «gearbeitet» haben. Die kommen sich dann doppelt bestraft vor, wenn der Fiskus noch seine Rechnung präsentiert.

Bemerkenswert scheint mir anderseits der Fall jenes älteren Junggesellen, der in seinem handwerklichen Beruf mit Bankgeschäften und Börsentricks sicher wenig zu tun hatte. Er hatte 10 000 Franken Kassa-Obligationen zu 3½ Prozent angegeben, was ihn keine Vermögenssteuer und sehr wenig Einkommenssteuer kostete, ihm aber 94 Fr. 50 Verrechnungssteuer-Rückerstattung (damals 27 Prozent) einbrachte. Daß er in den kommenden Perioden nicht mehr Vermögen angab, war für uns kein Anlaß zu Verdacht: ein Junggeselle ist schließlich nicht zum Sparen verpflichtet.

Daß er aber, als nur noch Kassa-Obligationen mit erheblich höherem Zins im Umlauf waren, immer noch 3½prozentige angab, war wohl ein Versehen. Man glaubt gar nicht, wie viele Leute einfach die Kopie der alten Steuererklärung abschreiben. Da aber bei 4½ Prozent Ertrag von 10 000 Franken die Verrechnungssteuer nun immerhin 121 Fr. 50 ausmacht, ließ ich ihn einmal kommen: dem Bund sollte nicht eine Verrechnungssteuer bleiben, die einem Pflichtigen gehört.

Der Mann brachte in einem großen, gelben Kuvert viel Papierkram. Er schien mir unnötig aufgeregt und fragte mehrmals, was wir eigentlich wollten, es sei doch alles in Ordnung. Als ich ihm erklärte, er habe doch ein Interesse, von einem höheren Zins die Verrechnungssteuer zurückzubekommen, begann er zu stottern und fingerte nervös in den Papieren herum.

«Da haben Sie ja einen Depotschein, da werden wir es wohl finden», sagte ich und streckte die Hand aus.

«Tüüfel», brummte er, «jetz heds gchlepft!» Aber er gab mir den Schein. Aus dem ging hervor, daß er nicht nur 10 000 Franken Obligationen hatte, sondern 20 000, aber keine Kassenscheine, sondern 4½ Prozent Albbruck-Dogern, von denen die Verrechnungssteuer gar nicht abgezogen wird und darum natürlich auch nicht zurückerstattet werden kann: dazu hatte er noch für 10 000 Franken Trust-Zertifikate und ein nettes Bündel ausländische Aktien. Aus den anderen Papieren im gelben Kuvert ergab sich, daß er auch ein kleiner, geschickter Spekulant gewesen war. Statt ein paar Franken mehr zurückzuerhalten, mußte er die bezogene Rückerstattung wieder einzahlen – dazu Nachsteuern und Bußen.

Man könnte mich fragen, ob ich so nicht ein Rezept verrate, das andere dann vielleicht mit mehr Kaltblütigkeit und darum besserem Erfolg anwenden als unser Freund, der in eine Falle trampte, die wir ihm gar nicht gestellt hatten. Nun, wer Steuern hinterziehen will, kennt sein Rezept und sucht es sicher nicht im Schweizer Spiegel. Und keines bietet eine hundertprozentige Sicherheit gegen Entdeckung.

Unangenehme Folgen

J. B. galt in seiner Gemeinde als wohlhabender Bürger. Er deklarierte nach seiner Pensionierung als Renteneinkommen (AHV und Pension zusammen) 24 000 Fr., dazu 16 000 Fr. Vermögensertrag und ein Wertschriftenvermögen von 200 000 Fr. Als er unver-

mutet starb, ergab sich bei der amtlichen Inventarisation, daß er in Wirklichkeit 600 000 Fr. Wertschriften besessen und sein ganzes Einkommen nicht 40 000, sondern 60 000 Fr. betragen hatte, weil die hinterzogenen 400 000 Fr. in 5prozentigen Obligationen angelegt gewesen waren.

Ziehen wir einmal auf Grund der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern für die Stadt Bern sowie der Wehrsteuer die Bilanz für ein Jahr: Bei ehrlicher Versteuerung hätte der Erblasser bezahlt: 17 161 Fr. Bei Entdeckung der Hinterziehung waren bezahlt: 9026 Fr.; an Verrechnungssteuer waren ihm nicht rückerstattet worden: 6000 Fr. Von den Erben mußten jetzt bezahlt werden: Nachsteuern von 8135 Fr. und Bußen von 14 575 Fr. Insgesamt betrug nun der jährliche Steuerbetrag 37 736 Fr. Das ergibt einen Verlust von 20 575 Fr. (14 575 Fr. Bußen und 6000 Fr. nicht rückerstattete Verrechnungssteuer) im Jahr.

Man sieht, Steuerhinterziehung kann ein sehr schlechtes Geschäft sein. Wo die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt, erstrecken sich die Nach- und Strafsteuern auf diese Frist, der Verlust würde in einem Fall wie dem unseren über 200 000 Franken ausmachen.

Die Firma X. Y. AG deklarierte jährlich einen Reinertrag von 20 000 Franken und ein steuerbares Eigenkapital von 150 000 Franken. Anläßlich einer Buchprüfung fiel dem Revisor auf, daß die in dieser Branche üblichen Einnahmen aus Altmaterialverkauf und Umsatzrabatt nirgends figurierten. X. Y., der alleiniger Aktionär war, hatte den Betrag von jährlich 10 000 Franken nicht verbucht, sondern direkt in seine Tasche gesteckt. Er hat damit steuerlich gesehen von der Aktiengesellschaft eine nur ihm zukommende Dividende von 10 000 Franken erhalten. Die Aktiengesellschaft hätte diese zunächst als Gewinn ausweisen und dann als Dividende erst noch um die Verrechnungssteuer kürzen sollen.

Folglich hat der Alleinaktionär eine Steuersünde nicht nur für sich allein begangen, indem er die 10 000 Fr. nicht als Einkommen angab, die AG hat es ihrerseits in bezug auf Einkommenssteuer mit dem Kanton und der Wehrsteuerverwaltung und in bezug auf die nicht angemeldete Ausschüttung von 10 000 Fr. mit den Verrechnungssteuerbehörden zu tun.

Wir nehmen an, der Aktionär habe als natürliche Person ein Einkommen von 40 000 Fr. und ein Vermögen von 20 000 Fr. deklariert und im Jahr mit 9026 Fr., die Aktiengesellschaft ihren Geschäftsertrag mit 5600 Fr. versteuert. X. Y. muß nun – die Zahlungen der AG zu seinen persönlichen hinzugezählt – als Strafsteuern, Buße und Verrechnungssteuer 15 280 Fr. bezahlen, dazu 6120 Fr. Nachsteuern.

An Mehrsteuern hätte er bei einem ehrlichen Vorgehen die Gewinnsteuer, die auf die AG entfällt, wohl nicht bezahlen müssen. Hätte er sich einen um 1000 Franken höheren Salär auszahlen lassen, so hätte das vermutlich der Fiskus anerkannt; dann hätte die Gesellschaft nur den Gewinn gehabt, den sie effektiv deklariert hat. X. Y. hatte sich also mit seinem «Unterzug» bloß 3020 Franken, den hinterzogenen Teil seiner persönlichen Einkommenssteuer, im Jahr gespart. Nun, da die Sache auskam, muß er für jedes dieser Jahre nicht nur die 3020 Franken nachzahlen, sondern darüber hinaus volle 18 380 Franken berappen!

Defraudant wider Willen

Unsere beiden Steuersünder haben den Weg zurück gar nicht gesucht. Bei Selbstanzeigen hätte sich einiges etwas freundlicher regeln lassen, und die Strafsteuern wären jedenfalls erheblich niedriger gewesen. Wie steinig aber selbst dann der Weg aus dem Land Defraudantien sein kann, wenn man ihn an sich begehen möchte, zeigt der folgende Fall – zugleich ein Beispiel dafür, daß man zum Steuersünder werden kann, ohne es eigentlich zu wollen.

Ich denke an Heinrich K., der schon bei der Konfirmation über einen netten Sparbatzen verfügte, während der Lehre und auch nachher, als er gut verdiente, zu Hause ein höchstens symbolisches Kostgeld ablieferte und als sparsamer Mann mit 25 Jahren ein hübsches kleines Kapital besaß, das er, ohne auch nur einmal zu überlegen (und damit steht er bei weitem nicht etwa allein) bei den Steuern angab. Beim Heiraten sah er natürlich auch ein wenig aufs Geld und wars recht zufrieden, daß seine Rosa nicht nur eine Aussteuer, sondern dazu einiges Erspartes und sogar etwas mehr Ererbtes mitbrachte.

Als er nun die nächste Steuererklärung ausfüllte und das Vermögen der Frau deklarieren wollte, erwies sich dieses als hinterzogen. Nach unerfreulichen Diskussionen, in welche sich auch der Schwiegervater einmischte, zog es Heinrich vor, das Frauengut dem Fiskus zu verschweigen: Wie hätte er diesem klar machen können, seine Frau, die in der Ledigenzeit nie einen Rappen Vermögen angegeben hatte, habe ihm außer der Aussteuer 30 000 Franken in die Ehe gebracht?

Es sei eine Plackerei gewesen, sagte er später, ständig dieses weisse und das schwarze Vermögen auseinanderzuhalten, und als er dann ein eigenes Geschäft eröffnete, wurde er des hinterzogenen Frauenvermögens erst recht nicht froh: Was Rosa ihm in der ersten Zeit ihrer ernsteren Bekanntschaft anvertraut hatte, nämlich, sie könnte dann auch einen Batzen beisteuern, wenn er sich einmal selbständig machen wolle, das ließ sich nun nicht einfach und offen verwirklichen.

Und die Lösung, die sie mit dem Schwiegervater zusammen fanden, indem dieser einen fingierten Vorempfang seiner Tochter geltend machte und von seinem (wie Heinrich vermutete, auch so schon nicht voll deklarierten) Vermögen etwas abmeldete, die machte unserem Heinrich auch keinen Spaß. Denn früher oder später würde Rosa ja doch die Hälfte des väterlichen Vermögens erben, und

dann konnte man auch wieder keinen reinen Tisch machen. Denn die Frau und ihr Bruder würden es nicht zulassen, dass ihr Vater nach dem Tod als Steuersünder dastehe. Und den Bruder würden wohl überdies die zu erwartenden Nach- und Strafsteuern reuen.

Das hat mir Heinrich erzählt, als er schließlich doch – nach einer Revision der bernischen Bestimmungen für den Fall der Selbstanzeige – ghauen oder gstoche alles in Ordnung brachte.

Es ist nicht zu leugnen:

Steuersünden haben ihre besondere Tücke

Wenn einer in einem schwachen Augenblick in einem Selbstbedienungsladen etwas mitlaufen läßt, ohne es zu bezahlen, kann ihn nur der Teufel verführen, das nächste Mal ein gleiches zu tun; er kann gar den Gegenstand wieder hineinschmuggeln und gewissermaßen die Tat ungeschehen machen. Aber wer einmal einen Teil des Einkommens oder auch des Vermögens nicht angegeben hat, setzt sich gerade dann der Gefahr der Entdeckung aus, wenn er das nächste Mal ehrlich sein will.

Ein pflichtbewußter Steuerbeamter muß eben nach der Herkunft eines unmotivierten Vermögenszuwachses forschen, und da Vermögen meist aus erspartem Einkommen oder aus Kapitalgewinn stammt, bleibt es nicht bei Nachsteuern auf Vermögen, sondern das dicke Ende der Einkommens- und allenfalls Vermögensgewinnsteuern kommt nach.

Einmal erklärte mir ein Militärkamerad, an dessen Bürgerehre kein Zweifel besteht: «Ihr seid ja selbst schuld – mit Euern konfiskatorischen Strafbestimmungen verbaut Ihr ja dem Gutwilligsten die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit!» Wir haben mehr als einen halben Liter zusammen geleert, bis er mir zugab, das «Ihr seid schuld» sei nicht am Platz, weil ja bei uns die Parlamente und die Stimmbürger bestimmen, was im Steuergesetz steht. Da und dort haben die übrigens in letzter Zeit die Strafen für die Gutwilligen gemildert.

Die goldene Brücke

Ich will jetzt nicht darüber philosophieren, ob eine Steueramnestie eine Bankrotterklärung des Staates sei, oder ein großzügiger Gnadenakt, oder eine Maßnahme der Gerechtigkeit, oder eine Art gehobener Bauernfängerei, ob sie ein Beweis sei für das schlechte Gewissen des Fiskus, oder ein Akt politischer Weisheit, oder was immer man etwa in Diskussionen zu hören bekommt: die Brücke ist da, und Herr Celio hofft mit allen seinen kantonalen Kollegen, den Finanzdirektoren, sie werde recht häufig begangen.

In einem Brief, den wir Steuerbeamte vom Ausschuß der Konferenz staatlicher Steuerbeamter erhalten haben, steht: «Die Amnestie ist etwas Außergewöhnliches, und ihre Benutzung wird nicht nur von den meisten Defraudanten als kleines Abenteuer empfunden, gewissermaßen als goldene Brücke, deren Tragfähigkeit man nicht ganz traut ... Wir, die wir als Bürger des Staates am 18. Februar 1968 uns möglicherweise gegen diese Brücke ausgesprochen haben, sind nun als Diener desselben Staates aufgerufen, jeden, der sie in guten Treuen überschreitet, sicher zu geleiten, ihn vor Fall und Harm zu bewahren.»

Brückenbau ist nicht immer einfach, und die Topographie unserer Steuergesetze ist so kompliziert wie jene unseres Geländes. Da gibt es zahlreiche Unterschiede in der Einschätzung und Bemessung. Für den, der die Amnestie benützt, hat das vor allem eine Folge: Während im Bund und in den meisten Kantonen das, was er bisher nicht deklariert hatte, nur von den Steuern des Jahres 1969 an berücksichtigt wird, muss er in einzelnen Ständen unter Umständen auch für 1968 etwas nachzahlen. Im Kanton Zürich ist das zum Beispiel der Fall, wenn 1967 das richtige Einkommen 2000 Franken höher war als jenes, das der Pflichtige seinerzeit für die Steuern der Jahre 1967/68 als Einkommen des Jahres 1966 deklarierte. Man hat in eidgenössischen Konferenzen versucht, solche Unterschiede möglichst zu beseitigen, aber das war nicht immer möglich. Auf Grund des Zürcher Gesetzes zum Beispiel wäre sonst im Kanton Zürich an die Stelle einer Benachteiligung der meisten Amnestiebedürftigen gegenüber denen aus anderen Kantonen eine Art Bestrafung der Steuerehrlichen getreten. Die nun Betroffenen haben immerhin den Trost, daß das Zürcher Steuerwesen ihnen auch Vorteile bietet, die manche andere Schweizer nicht genießen.

Daß in allen Kantonen wie im Bund Strafsteuern, Bußen usw. auch für 1968 wegfallen, ist selbstverständlich. Daß das nur gilt, soweit in der neuen Deklaration nicht wieder etwas bewußt verheimlicht wird, versteht sich. Aber es muß vielleicht doch an die Adresse derer gesagt sein, die ganz gern die gute Luft des Landes Steuerehrlichkeit atmen und heimlich doch mit einem Fuß in Defraudantien bleiben möchten.

Wenn mich einer frägt, ob er die Amnestie benützen soll, so sag ich: «Daß ich steuerehrlich bin, des will ich mich nicht rühmen, es gehört zum Beruf. Ich bin also drin, im Land der Steuerehrlichkeit; und ich kann Dir sagen: es ist kein Schlaraffenland. Ob Du hereinkommen willst, mußt Du entscheiden, Du bist ein freier Schweizer.

Von einem rate ich Dir ab: den Schritt nur halb zu tun. Denn dann zahlst Du mehr und hast noch die ganzen Umtriebe und Risiken des Defraudanten. Im übrigen: rechne aus, was Du beim Hinterziehen ersparst, kalkuliere, was Du riskierst, wäg ab, was Dich die Defraudations-Umtriebe kosten, leg meinetwegen auch noch das Gewicht auf die Waage, das Du Deinem guten Gewissen beimissest ... Soweit mans rechnen kann nach Tarifen und Tabellen, will ich Dir sogar helfen. Den Entscheid aber, mein Lieber, mußt Du selber treffen.»